

■ **Eisenbahner-Baugenossenschaft St. Gallen**, in St. Gallen, CH-320.5.003.333-8, ihren Mitgliedern gesunde und preiswerte Wohnungen zu verschaffen durch Uebernahme von Land im Baurecht oder zu Eigentum usw. Genossenschaft (SHAB Nr. 123 vom 28.06.2001, S. 4887). Statutenänderung: 23.04.2004. Zweck neu: Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung ihren Mitgliedern gesunden und preisgünstigen Wohnraum zu verschaffen und zu erhalten, der den Wohnbedürfnissen entspricht, und diesen dauernd der Spekulation zu entziehen; sie ist bestrebt, Wohnraum insbesondere für Mitarbeiter/innen der SBB, der Post, der Swisscom und der allgemeinen Bundesverwaltung anzubieten, insbesondere auch für Familien, Behinderte und Betagte; fördert das Zusammenleben im Sinne gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und gegenseitiger Solidarität. Die Genossenschaft sucht diesen Zweck zu erreichen durch Erwerb von Bauland und Baurechten, Bau und Erwerb von Ein- und Mehrfamilienhäusern, die den zeitgemässen genossenschaftlichen Wohnbedürfnissen entsprechen, sorgfältigen und laufenden Unterhalt und periodische Erneuerung der bestehenden Bauten, Errichtung von Ersatzneubauten, wenn die bestehenden Bauten nicht mehr auf wirtschaftlich vertretbare Art und Weise erneuert werden können, Beanspruchung von Finanzierungen durch die SBB gemäss der Richtlinie 'Genossenschaftlicher Wohnungsbau', Verwaltung und Vermietung der Wohnungen auf der Basis der Kostenmiete, allfälliger Ausgleich des Mietzinses nach sozialen Gesichtspunkten, Fördern von genossenschaftlichen Aktivitäten in den Siedlungen, ideelle und materielle Unterstützung von Bestrebungen, die preiswertes, gesundes und gutes Wohnen zum Ziel haben. Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebig. Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen. Pflichten neu: Pflichten: Entrichtung einer Eintrittsgebühr von max. CHF 100.–. Pflichten: als Mieter/innen in einem Mehrfamilienhaus unentgeltlich Arbeiten von max. 10 Stunden pro Jahr zu verrichten oder eine Ersatzgabe von max. CHF 40.– pro Stunde zu bezahlen. Pflichten: Wohnungsanteile dürfen zusammen mit dem Pflichtdarlehen nicht mehr als 20% der Anlagekosten der gemieteten Räumlichkeiten ausmachen. [bisher: Pflichten: Entrichtung einer Eintrittsgebühr von CHF 20.– bis CHF 50.–].

Tagebuch Nr. 5217 vom 21.07.2004

(02379516 / CH-320.5.003.333-8)